

- f) die Ausübung der Rechte, welche der Schulgemeinde in Betreff der Besetzung erledigter Lehrerstellen zustehen (§ 19);
- i) die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Arbeitsschulen und dergleichen mehr, sofern diese Institute aus den Mitteln der Gemeinden gegründet und unterhalten werden.

Abgelehnt.

§ 24.

Zusammenstellung des Schulvorstands.

37. Der Schulvorstand besteht:

- A. auf dem Lande und in Städten, in denen die Revidirte Städteordnung nicht eingeführt ist:
1. aus einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden, durch Ortsstatut festzustellenden Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde (vergl. § 25 Alinea 2);
 3. aus dem Pfarrer der Parochie, in welcher der Schulort liegt.

Sind mehrere Geistliche an der Parochialkirche angestellt, so tritt eine durch Ortsstatut festzustellende Anzahl von Geistlichen in denselben ein. Ihre Zahl darf die Zahl der in den Schulvorstand aufgenommenen Lehrer oder Schuldirektoren nicht überschreiten.

- B. In Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, wird der Schulvorstand nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses (§§ 117 und 118 der Revidirten Städteordnung) zusammengesetzt und nimmt dem Stadtrathe gegenüber die Stellung und den Wirkungskreis eines solchen (§§ 116 und 119 der Revidirten Städteordnung) ein.

Er führt den Namen *Schul a u s s c h u ß*. Ueber die Zusammensetzung und Wahl dieses Ausschusses, für welchen die vorstehende Bestimmung wegen der Mitgliedschaft von Lehrern und Geistlichen ebenfalls

- f) die Ausübung der Rechte, welche der Gemeinde in Betreff der Besetzung erledigter Lehrerstellen zustehen (§ 19);
- i) die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Arbeitsschulen und dergleichen mehr.

Der Schulvorstand eines Schulverbandes oder der Schule einer confessionellen Minderheit hat die unter e. gedachten Voranschläge der Schulbedürfnisse selbstständig festzustellen, soweit das Schulstatut nicht etwas Anderes bestimmt.

§ 24.

Zusammensetzung des Schulvorstands.

Der Schulvorstand besteht:

- A. auf dem Lande und in Städten, in denen die Revidirte Städteordnung nicht eingeführt ist:
1. aus einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden, durch Ortsstatut festzustellenden Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde;
 3. aus dem von der Schulbehörde bestellten Ortschulinspector (§ 29, 1 b.)

Abgelehnt.

- B. In Städten, in welchen die Revidirte Städteordnung eingeführt ist, wird der Schulvorstand nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses (§§ 117 und 118 der Revidirten Städteordnung) zusammengesetzt und nimmt dem Stadtrathe gegenüber die Stellung und den Wirkungskreis eines solchen (§§ 116 und 119 der Revidirten Städteordnung) ein.

Er führt den Namen *Schul a u s s c h u ß*. Ueber die Zusammensetzung und Wahl dieses Ausschusses, für welchen die vorstehende Bestimmung unter A. 2 und 3 ebenfalls Geltung hat, und über die Theilung